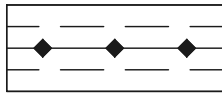


Nachrichtliche Übernahmen



Grenze "Vorranggebiet Windenergienutzung" gem. RROP 2008, 1. Änderung mit "Unschärfezone 50 m"



110 kV-Leitungen, oberirdisch, erforderliche Schutzstreifen beachten, Lage der Leitung ist örtlich zu prüfen, s. Nachrichtliche Übernahme Nr. 1

Textliche Festsetzungen

1. Sonstige Sondergebiete „Windenergieanlagen“ (SO WEA)

gem. § 11 BauNVO

Die sonstigen Sondergebiete dienen der Errichtung von Windenergieanlagen.

Zulässig sind

1. jeweils eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie sowie die diesem Nutzungszweck dienenden Nebenanlagen,
2. die landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung mit Ausnahme von Gebäuden,
3. Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie.

2. Flächen für die Landwirtschaft

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a) BauGB

Die Flächen dienen der Landwirtschaft. Zulässig sind Vorhaben nach § 35 BauGB, die sich nicht störend auf die Funktion der Sondergebiete „Windenergieanlagen“ (SO WEA) auswirken, und Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie. Unzulässig sind Windenergieanlagen und Wohngebäude.

3. Überbaubare Grundstücksfläche

gem. § 23 BauNVO

Die Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO regelt den zulässigen Standort des Turms einschließlich des Fundaments einer Windenergieanlage.

4. Abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB

Abweichend von § 5 Abs. 2, 1. Halbsatz und § 7 Abs. 1 NBauO wird der einzuhaltende Grenzabstand für Windenergieanlagen auf folgendes Mindestmaß festgesetzt:

Radius der fiktiven Außenwand vom Turmachsenmittelpunkt zuzüglich 3 m.

Der Radius der fiktiven Außenwand (R_X) um die Turmachse der Windenergieanlage wird mit Verweis auf § 5 Abs. 2 Satz 4 NBauO i.V.m. dem Windenergieerlass vom 20.07.2021 und die Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen vom 01.05.2024 wie folgt errechnet:

$R_X = 0,9806 \times \sqrt{R_R^2 + e^2}$ mit e = Exzentrizität des Rotors auf Nabenhöhe und R_R = Rotorradius

5. Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

- a) Innerhalb einer Fläche von 20 m Breite (Nr. 1), gemessen vom äußeren, dem Grundstück zugekehrten Rand der befestigten Fahrbahn der Kreisstraße K23 dürfen Hochbauten, Werbeanlagen und Nebenanlagen, auch solche, die nach NBauO genehmigungsfrei sind, ohne Zustimmung des Straßenbaulastträgers nicht errichtet werden.

Gemeinde Hedeper

Windenergieanlagen Hedeper - westlicher Bereich

zugl. Aufhebung Windenergieanlagen - Hedeper mit örtlicher Bauvorschrift

Stand: § 3 (2)/ § 4 (2) BauGB

Bebauungsplan